

Zwischen der

Gemeinde Frankenfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin Renate Rodewald,
Lindenallee 5, 27336 Frankenfeld

nachfolgend kurz *Gemeinde* genannt

und dem

Schützenverein Frankenfeld von 1914 e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Arnold Rübke,
Dorfstr. 18, 27336 Frankenfeld

nachfolgend kurz *Schützenverein* genannt

wird der folgende

Vertrag über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Frankenfeld

geschlossen:

PRÄAMBEL

Das Dorfgemeinschaftshaus Frankenfeld wird von der Gemeinde schon seit vielen Jahren im vertraglichen Nebeneinander dem Schützenverein, der Ortswehr Frankenfeld und der Dorfgemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die hierfür seit 1984 bestehenden vertraglichen Grundlagen sollen mit diesem Vertrag ergänzt vereinbart und die Nutzung ununterbrochen fortgesetzt werden.

§ 1 Nutzungsgegenstand und -überlassung

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin des Flurstückes 122/7 der Flur 1 der Gemarkung Frankenfeld und dem darauf errichteten Gebäude. Die Gemeinde überlässt dem Schützenverein die in dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan durch rote Umrandung gekennzeichneten Räume unentgeltlich zur Nutzung und Bewirtschaftung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume jederzeit uneingeschränkt zwecks Besichtigung zu betreten.
- (2) Die Nutzung wird im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes des Schützenvereins gestattet. Alle anderen Nutzungen bedürfen im Einzelfall der besonderen Genehmigung der Gemeinde, die den Schützenverein über die Entscheidung unverzüglich in Kenntnis setzt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Bewirtschaftungskosten und die Modalitäten der Abrechnung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die sämtliche Nutzungen und den Anteil der hierauf entfallenden Kosten angemessen zu berücksichtigen hat.

- (4) Die Instandhaltung der Räume obliegt der Gemeinde. Schönheitsreparaturen werden vom Schützenverein auf dessen Kosten durchgeführt. Kleine Instandsetzungen und Behebungen von Bagatellschäden werden ebenfalls vom Schützenverein getragen.
- (5) Dem Schützenverein wird grundsätzlich gestattet, bauliche Veränderung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Die Pläne über die Änderung sind vorher der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen.
- (6) Der Schützenverein übernimmt für die eigene Nutzung die Verkehrssicherungspflicht und den Reinigungs- und Winterdienst, und zwar auf dem Grundstück und, soweit eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinde besteht, vor dem Grundstück. Der Schützenverein stellt die Gemeinde im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Gebäude frei, soweit der Schaden nicht darauf beruht, dass die Gemeinde ihr bekannte bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat. Der Schützenverein verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2025 fest abgeschlossen. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 31.05.1984 außer Kraft.
- (2) Über die fest vereinbarte Dauer hinaus verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils von Jahr zu Jahr, sofern es nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit aufgekündigt wird. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vorgenommen wird.
- (3) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des Schützenvereins bereits mit dem Beschluss über die Auflösung durch die Mitgliederversammlung, wenn kein die satzungsgemäßen Zwecke fortführender Rechtsnachfolger vorhanden ist.
- (4) Sollte eine Vertragspartei gegen Bestimmungen des Vertrages verstoßen, so kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor der Kündigung ist die Vertragspartei unter Angabe der Gründe schriftlich zu verwarnen. Gleichzeitig ist ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der verursachten Schäden bzw. angemahneter Sachverhalte einzuräumen. Auch im Falle der Kündigung bleibt der Schützenverein gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch Verstöße gegen diesen Vertrag entstanden sind, ersatzpflichtig.

§ 3 Schlussbestimmungen

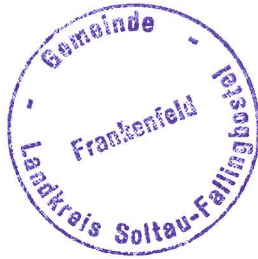
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die vom Beginn der Unwirksamkeit gilt. Das gleiche gilt für etwaige Regelungslücken.

Frankenfeld, 19.10.2009

GEMEINDE FRANKENFELD
Die Bürgermeisterin

Rodewald

Renate Rodewald
Bürgermeisterin



Schützenverein Frankenfeld von 1914 e. V.

Arnold Rübke

Arnold Rübke

E. Wegert

Edmund Wegert

M. Pügner

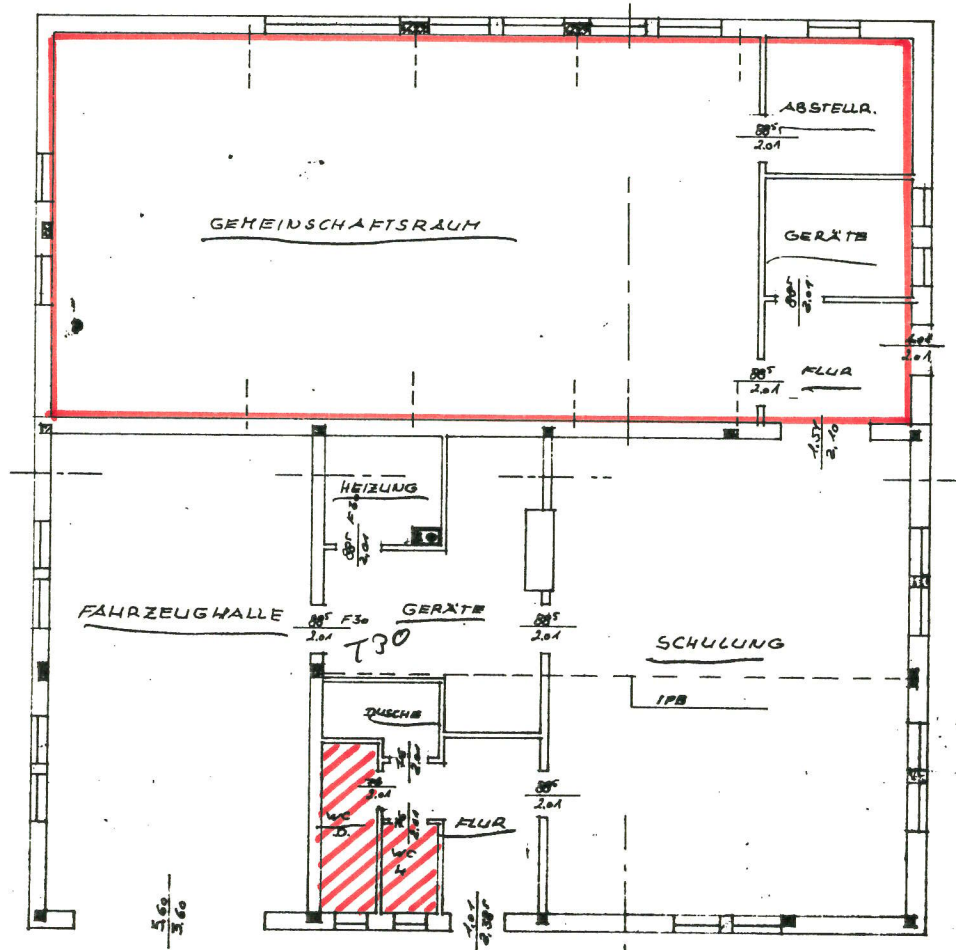
Monika Pügner

J. Rübke

Jürgen Rübke

Anlage zu § 1 Abs. 1 des Vertrages über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
Frankenfeld vom 19.10.2009

Lageplan



*Sanitäre Anlagen (schraffierte Flächen) zur Mitbenutzung

Frankenfeld, 19.10.2009